

Leistungsfeststellung §19 SchUG-BKV, Frist für Anordnung

Auf Basis der geltenden Bestimmungen wird über die Vorgangsweisen bei „Nicht beurteilt“ und „Nicht genügend“ erinnert/informiert:

1. Beurteilungen einzelner Leistungen sind den Studierenden unverzüglich nach Auswertung einer Leistungsfeststellung durch den Lehrer des betreffenden Moduls bekanntzugeben.
2. Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel von Leistungen sind den Studierenden mit der Beurteilung bekanntzugeben, ohne sie jedoch zu entmutigen oder deren Selbstachtung zu beeinträchtigen.
3. Wenn die Leistungen von Studierenden auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Modul nicht oder mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies unverzüglich mitzuteilen.
4. Vom unterrichtenden Lehrer oder vom Studienkoordinator ist Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung zu beraten (Notiz).
5. Wenn der Lehrer eine sichere Leistungsbeurteilung nicht treffen kann, so hat er spätestens innerhalb der letzten zwei Wochen des Halbjahres eine Leistungsfeststellung (§ 19) anzuordnen.
6. Wird von Studierenden dieser Termin für Leistungsfeststellung versäumt, so ist dieses Modul mit „Nicht beurteilt“ zu bewerten.

Fristablauf für Anordnungen nach §19SchUG-BKV: am 2.Juni um 19Uhr.

Anordnung d. Leistungsfeststellungsprüfung an betroffene Studierende erfolgt- samt Terminfestsetzung (Datum, Uhrzeit, Ort) – Durchschrift an AV.Pleyer.

Hinweis:

andernfalls sind am Semesterende die **Noten 1-5 zu geben**, im Zeugnis sind dann „keine Note/ leeres Feld“ bzw. „n“ unzulässig.

Alfred Pleyer

Abteilungsvorstand Abt. Bautechnik für Berufstätige

HTL Camillo Sitte Lehranstalt

www.bauberufe.eu